

Entscheidende Behörde

UVS Steiermark

Entscheidungsdatum

20.04.2012

Geschäftszahl

26.12-33/2011

Rechtssatz

§ 62 Abs 4 FPG bestimmte in der bis 30.06.2011 geltenden Fassung, dass ein Rückkehrverbot als Aufenthaltsverbot gilt, wenn eine Ausweisung durchsetzbar wird. Da die Ausweisung des Berufungswerbers mit Rechtskraft des Urteils des Asylgerichtshofes vom 30.09.2010 durchsetzbar wurde, galt das von der erstinstanzlichen Behörde am 13.12.2008 verhängte unbefristete Rückkehrverbot seit 30.09.2010 als Aufenthaltsverbot und blieb als solches entsprechend § 125 Abs 16 FPG nach Inkrafttreten des FrÄG am 01.07.2011 weiterhin gültig. Es blieb daher kein Raum für eine Anwendung des § 54 Abs 9 FPG i.d.F. 2011/I/038 ("Wird eine Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 durchsetzbar, gilt das Rückkehrverbot als Einreiseverbot"): Die darauf gestützte Abänderung des Rückkehrverbotes vom 13.12.2008 von Amts wegen in eine Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs 1 FPG und ein auf 10 Jahre befristetes Einreiseverbot nach § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FPG war verfehlt. Da § 69 Abs 2 FPG i.d.g.F., soweit das Aufenthaltsverbot betroffen ist, sinngemäß § 65 Abs 1 FPG in der bis 30.06.2011 geltenden Fassung entspricht, kann die dazu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes weiter herangezogen werden. Folglich hätte der am 21.3.2011 gestellte Antrag auf Aufhebung des unbefristeten Rückkehrverbotes nicht (wie im Spruch II des angefochtenen Bescheides geschehen) nach § 60 Abs 1 FPG als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen, sondern es hätte über ihn inhaltlich entschieden werden müssen.